

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0030/2025	5
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 69. Stadtratssitzung vom 23.10.2025	
Erläuterungen für Bürger GL/0064/2025	6
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0065/2025	7
TOP Ö 4 Berufung der Mitglieder für den Wahlausschuss	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0015/2025	8
TOP Ö 5 Änderung der BaumSchVO	
Erläuterungen für Bürger SBA/0100/2025	9
BaumschutzVO SBA/0100/2025	10
TOP Ö 6 Informationen zum Haushaltsplan 2026	
Erläuterungen für Bürger FV/0054/2025	18
TOP Ö 7 Anpassung Hebesatz für die Grundsteuer A	
Erläuterungen für Bürger FV/0034/2025	19
TOP Ö 8 Haushaltsanträge zum Haushalt 2026 CSU-Fraktion	
Erläuterungen für Bürger FV/0037/2025	20
24102025_111232188reichwr FV/0037/2025	21
TOP Ö 9 Zuschussantrag Landeskirchliche Gemeinschaft Altdorf	
Erläuterungen für Bürger FV/0043/2025	22
TOP Ö 10 Zuschussantrag TV 1881 Altdorf e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0039/2025	23
TOP Ö 11 Zuschuss Spitzensportförderung Volleyball TV 1881 Altdorf e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0038/2025	24
TOP Ö 12 Zuschussantrag Obst- und Gartenbauverein Altdorf und Umgebung e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0047/2025	25
TOP Ö 13 Zuschussantrag SV Rasch e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0051/2025	26
TOP Ö 14 Zuschussantrag SC Eismannsberg e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0048/2025	27
TOP Ö 15 Zuschussantrag Privilegierte Schützengesellschaft 1546 Altdorf e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0041/2025	28
TOP Ö 16 Zuschussantrag SoulBuddies e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0050/2025	29
TOP Ö 17 Zuschussantrag DAV Sektion Altdorf e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0053/2025	30
TOP Ö 18 Zuschussantrag Fischereiverein Altdorf e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0040/2025	31
TOP Ö 19 Zuschussantrag Bienenzuchtverein Altdorf u. Umgebung e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0045/2025	32
TOP Ö 20 Zuschussantrag Rummelsberger Diakonie e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0052/2025	33

TOP Ö 21 Zuschussantrag Blindeninstitut Rückersdorf	
Erläuterungen für Bürger FV/0046/2025	34
TOP Ö 22 Zuschussantrag Katzenhilfe Nürnberger Land e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0042/2025	35
TOP Ö 23 Zuschussantrag der Working Equitation Mittelfranken e.V.	
Erläuterungen für Bürger FV/0044/2025	36

Altdorf, 06.11.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **13.11.2025**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **70. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 69. Stadtratssitzung vom 23.10.2025**
3. **Aktuelles aus dem Rathaus**
4. **Berufung der Mitglieder für den Wahlausschuss**
5. **Änderung der BaumSchVO**
6. **Informationen zum Haushaltsplan 2026**
7. **Anpassung Hebesatz für die Grundsteuer A**
8. **Haushaltsanträge zum Haushalt 2026 CSU-Fraktion**
9. **Zuschussantrag Landeskirchliche Gemeinschaft Altdorf**
10. **Zuschussantrag TV 1881 Altdorf e.V.**
11. **Zuschuss Spitzensportförderung Volleyball TV 1881 Altdorf e.V.**
12. **Zuschussantrag Obst- und Gartenbauverein Altdorf und Umgebung e.V.**
13. **Zuschussantrag SV Rasch e.V.**
14. **Zuschussantrag SC Eismannsberg e.V.**
15. **Zuschussantrag Privilegierte Schützengesellschaft 1546 Altdorf e.V.**
16. **Zuschussantrag SoulBuddies e.V.**
17. **Zuschussantrag DAV Sektion Altdorf e.V.**
18. **Zuschussantrag Fischereiverein Altdorf e.V.**
19. **Zuschussantrag Bienenzuchtverein Altdorf u. Umgebung e.V.**

- 20. Zuschussantrag Rummelsberger Diakonie e.V.**
- 21. Zuschussantrag Blindeninstitut Rückersdorf**
- 22. Zuschussantrag Katzenhilfe Nürnberger Land e.V.**
- 23. Zuschussantrag der Working Equitation Mittelfranken e.V.**

gez.

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 10.11.2025 bis 13.11.2025

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0030/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.05.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.10.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0064/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 69. Stadtratssitzung vom 23.10.2025**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 69. Stadtratssitzung vom 23.10.2025.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0065/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: BÜA/0015/2025

Federführung: Bürgeramt	Datum: 29.09.2025
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf		öffentlich

TAGESORDNUNG:**Berufung der Mitglieder für den Wahlausschuss**

Für die im März 2026 stattfindende Kommunalwahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Wahlleiter
- dem Stellv. Wahlleiter
- je einem von jeder Fraktion bestimmten Mitglied

Daher hat jede Fraktion das Recht, ein Mitglied sowie einen Vertreter zu benennen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0100/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 30.10.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung der BaumSchVO

In der 9. Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses wurde die Verwaltung beauftragt die diskutierten Änderungen in die Baumschutzverordnung einzuarbeiten und die aktuelle Baumschutzverordnung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die aktuelle BaumSchVO ist auf der Homepage der Stadt Altdorf abzurufen.

(https://www.altdorf.de/eigene_dateien/rathaus-verwaltung/pdf-satzungen/baumschutzverordnung_vom_21.05.2021.pdf)

Die aktualisierte Fassung ist dem Anhang zu entnehmen. Änderungen bzw. Anpassungen sind **gelb** hinterlegt.



STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Stadtbauamt Amt 4

Stadt Altdorf bei Nürnberg

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg einschließlich aller Ortsteile (Baumschutzverordnung BaumSchVO)

Die Stadt Altdorf b. Nbg. erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)** i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-U), **geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)** – unter Außerkrafttreten der bisherigen Baumschutzverordnung der Stadt Altdorf - folgende Verordnung:

Präambel:

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestandes ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten neben den Bestimmungen dieser Verordnung ferner folgende fachliche Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen- Landschaftspflege, Abschnitt 4- Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- ZTV-Baumpflege/FLL „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. –FLL

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind in der jeweils zum Zeitpunkt der durchzuführenden Maßnahme gültigen Form anzuwenden. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder BayBO besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Geltungsbereich/Schutzgebiet und Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb aller im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Altdorf (§ 34 BauGB analog) sowie innerhalb aller rechtsgültigen Bebauungspläne der Stadt Altdorf b. Nbg.
- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen zu schützen, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten und zu beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern. Des Weiteren trägt der Erhalt des geschützten Baumbestandes dazu bei, nachteilige klimatische Auswirkungen zu verhindern sowie die Biodiversität und Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand/geschützte Gehölze

- (1) Geschützt sind die nachfolgend genannten Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr (Stammdurchmesser >25cm):

(a) Ahorn aller Arten und Sorten	(Acer i. A. u. S.)
(b) Kastanien aller Arten	(Aesculus)
(c) Hainbuche i.S.	(Carpinus betulus i.S.)
(d) Edelkastanie i.S.	(Castanea sativa i.S.)
(e) Baumhasel	(Corylus colurna)
(f) Rot- und Weißdornarten	(Crataegus)
(g) Rotbuche i.S.	(Fagus sylvatica i.S.)
(h) Eschen aller Arten	(Fraxinus)
(i) Ginkgo i.S.	(Ginkgo biloba i. S.)
(j) Nussbäume aller Arten	(Juglans)
(k) Lärchen aller Arten	(Larix)
(l) Tulpenbaum i.S.	(Liriodendron tulipifera i.S.)
(m) Urweltmammutbaum i.S.	(Metasequoia glyptostroides i.S.)
(n) Platanen aller Arten	(Platanus)
(o) Eichen aller Arten	(Quercus)
(p) Robinien	(Robinia pseudoacacia i.S.)
(q) Kopfweiden aller Arten	(Salix)
(r) Mehlbeeren aller Arten	(Sorbus)
(s) Eibe i.S.	(Taxus baccata i.S.)
(t) Ulmen aller Arten	(Ulmus)

(u) Linden aller Arten

(Tilia)

Der Stammumfang wird 1,0 Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume der vorgenannten Arten, sofern die Summe der Stammumfänge – ebenso gemessen in 1,0 Meter über dem Erdboden – 80 cm oder mehr beträgt und einer der Stämme einen Umfang von mind. 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt dann vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb von 1,0 Metern Höhe über dem Erdboden gabelt.

- (1) Geschützt sind ferner alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur erhalten sind, auch wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (2) Geschützt sind ferner alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung durchzuführen sind, auch wenn diese das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bäume im Sinne des § 2 zu zerstören, ohne vorherige Genehmigung zu entfernen, zu verändern oder deren Standortbedingungen wesentlich zu verschlechtern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume ganz oder teilweise gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen von Bäumen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Eine Verschlechterung der Standortbedingungen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn – ohne bereits eine Zerstörung oder ein Verändern realisiert zu haben – Maßnahmen durchgeführt werden, die mit hinreichender Wahrscheinlich-

keit eine künftige Zerstörung oder ein Verändern im Sinne des Abs. 1 erwarten lassen. Dies ist u.a. dann gegeben, wenn die einschlägigen Bestimmungen der in der Präambel genannten fachlichen Regelwerke der DIN 18920 (Baumschutz auf Baustellen), der RAS-LP 4 und der ZTV-Baumpflege/FLL nicht eingehalten werden.

- (6) Unter die Verbote des Absatzes 1 i.V.m. Abs. 2 bis 5 fallen auch und insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich. Einwirkungen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) der in § 2 geschützten Gehölze:
- Befestigung der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
 - Verdichten und dauerhaftes Befahren und Betreten
 - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und Abfällen
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
 - Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen

§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind – außer bei absoluter Eilbedürftigkeit – vorab unmittelbar durch die auszuführenden Kräfte oder durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Altdorf anzuzeigen. Das Vorlegen von „unmittelbar drohenden Gefahren“ ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gem. § 8 dieser Verordnung anordnen.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. der ordnungsgemäße Baumschnitt im Feinstbereich, die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
2. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
4. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück
5. der fachgerechte Rückschnitt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen sowie zur privaten Nachbargrundstücken
6. zwingende Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen auch auf Privatgrund
7. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Stadt Altdorf zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung, Genehmigung

- (1) Die Stadt Altdorf kann von den Verboten des §3 Abs. 1 ff. eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug des Verbotstatbestandes der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen insbesondere des BNatSchG vereinbar ist oder
 3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter nicht zumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund anderer (z.B. baurechtlicher) Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
 5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist oder
 6. von geschützten Bäumen eine konkrete Gefahr ausgeht
 7. der Erhalt geschützter Bäume anderen Rechtsvorschriften z.B. Privatrecht/Nachbarschaftsrecht entgegensteht.
- (3) Die Befreiung kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 unter Auflagen erteilt werden.

§7 Antragsverfahren für die Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Die Befreiung ist schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) bei der Stadt Altdorf unter Vorlage der relevanten Unterlagen wie z.B. Lagepläne und Lichtbilder zu beantragen und zu begründen.
- (2) Die Stadt kann zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Aufklärung der entscheidungserheblichen Tatsachen im Einzelfall weitere Unterlagen wie z.B. Sachverständigengutachten oder ergänzende Pläne verlangen.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

- (1) Die Stadt Altdorf kann die Befreiung bzw. Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Zeitpunkt der Pflanzung näher bestimmt werden. Ist eine Pflanzung auf dem Grundstück selbst nicht möglich, so kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück erfolgen, sofern dieses im Eigentum des Antragstellers steht oder eine entsprechende rechtliche Sicherung nachgewiesen werden kann.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzungen muss je Baum gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden mindestens StU= 18-20 cm betragen.

Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich jeweils nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Stammumfang in 1 m Höhe in cm des gefällten Baumes	Zahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
80 – 120 cm	1 neuer Baum
120 -160 cm	2 neue Bäume
160 – 240 cm	3 neue Bäume
Über 240 cm	4 neue Bäume

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück selbst oder einem anderen Grundstück nicht möglich, kann die Stadt eine Ersatzzahlung verlangen. Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen im Stadtgebiet zu verwenden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume. Je Ersatzbaum sind 1000€ zu zahlen.

Hierin sind die Kosten für die Beschaffung des Baumes, die Pflanzung, sowie die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege berücksichtigt.

Die Ersatzzahlung wird mit Bekanntgabe der schriftlichen Genehmigung fällig.

- (3) Im Falle einer Befreiung, die nicht die Fällung eines Baumes, sondern einen weniger schweren Eingriff zum Gegenstand hat (z.B. teilweise Entfernung oder Verändern) soll die Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung in angemessen verminderter Form ausgesprochen werden.

- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben bzw. durch natürliche Einflüsse zerstört worden, so besteht keine Pflicht einer Ersatzpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen nach dieser Verordnung, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben. Diese sind entsprechend nachzupflanzen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach der **Fällgenehmigung** vorzunehmen. Im Falle eines Zusammenhangs mit einem genehmigten Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens durchzuführen. In beiden Fällen ist spätestens drei Monate nach Ablauf dieser Frist ein geeigneter Beleg (z.B. Foto) des erfolgreichen Anwachsens der Ersatzpflanzung bei der Stadt Altdorf vorzulegen.

§ 9 Folgenbeseitigung/ Anordnungen im Einzelfall

- (1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 3 ohne dass eine Genehmigung bzw. Befreiung nach den Maßgaben dieser Verordnung vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 verpflichtet werden.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind oder werden fortlaufend Maßnahmen vorgenommen, die einen Verbotstatbestand im Sinne des § 3 darstellen, kann die Stadt Altdorf geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des betroffenen und gefährdeten Baumbestandes anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, verändert oder deren Standortbedingungen verschlechtert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung bzw. Befreiung, die gem. § 8 i.V.m § 6 Abs. 3 dieser Verordnung erlassen wurde nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (in Worten fünfzigtausend Euro) belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 21.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 21.05.2021 außer Kraft.

Stadt Altdorf b. Nbg. 13.11.2025

Martin Tabor

1.Bürgermeister

Stadt Altdorf b. Nürnberg

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0054/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 04.11.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Informationen zum Haushaltsplan 2026**

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0034/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 16.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Anpassung Hebesatz für die Grundsteuer A**

Aufgrund der abweichenden Entwicklung der Grundsteuermessbeträge (Festlegung durch Finanzamt) konnte das prognostizierte Ergebnis bei der Grundsteuer A nicht erreicht werden. Die Abweichung ist in ganz Bayern feststellbar und beträgt -30,8% im Vergleich zu 2024. Eine Anpassung des Hebesatzes ab dem Jahr 2026 wird empfohlen. Die Anpassung wird mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 wirksam.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0037/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 24.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Haushaltsanträge zum Haushalt 2026 CSU-Fraktion**

Mit Schreiben vom 04.10.2025 hat die CSU-Fraktion verschiedene Anträge zum Haushalt 2026 eingereicht.

Soweit noch keine Beschlüsse zu den Sachverhalten gefasst wurden, erfolgt die Entscheidung über die Anträge in der Sitzung.



CSU-FRAKTION IM STADTRAT VON ALTDORF

Dr. Bernd Eckstein · Haidweg 4 · 90518 Altdorf · eckstein@t-online.de · Tel. : 09187-3421

Altdorf, den 04.10.2025

Stadt Altdorf
Herrn 1. Bürgermeister
Martin Tabor
Rathaus / Röderstraße
90518 Altdorf

Anträge der CSU-Fraktion zum Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Martin,

die CSU-Fraktion beantragt, die untenstehende Maßnahmen bzw. Vorschläge in den Haushaltsberatungen zur Diskussion zu stellen. Eine nähere Begründung erfolgt jeweils in der Sitzung.

Vermögenshaushalt

TIEFBAU	Nordumgehung Planungskosten	100.000
DORFGESTALTUNG	Aufwertung Dorfplatz Rieden	10.000
VERKEHR / INFRASTRUKTUR	Bushäuschen Oberrieden	10.000
FREIZEIT/KULTUR	Freizeitfläche Kanal bei Rasch: Erstaussstattung	5.000
STADTRAT	Notebooks neuer Stadtrat	12.000
STADTRAT	Sprechanlage Sitzungssaal	20.000

Die Anträge stammen z.T. aus dem Vorjahr, wo erste Maßnahmen bereits erfolgt sind. Änderungen können sich in der laufenden Beratung noch ergeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Bernd Eckstein, CSU-Fraktion

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0043/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Landeskirchliche Gemeinschaft Altdorf**

Die Landeskirchliche Gemeinschaft Altdorf beantragt einen Zuschuss zum Neubau eines Gemeindehauses.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0047/2024

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 18.12.2024
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.01.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag TV 1881 Altdorf e.V.**

Der TV 1881 Altdorf e.V. bittet um einen Zuschuss für verschiedene Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0046/2024

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 18.12.2024
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.01.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschuss Spitzensportförderung Volleyball TV 1881 Altdorf e.V.**

Der TV 1881 Altdorf e.V. bittet um einen Zuschuss zur Spitzensportförderung

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0047/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 29.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Obst- und Gartenbauverein Altdorf und Umgebung e.V.**

Der Obst- und Gartenbauverein Altdorf und Umgebung e.V. beantragt eine Zuschuss für verschiedene Investitionen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0051/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 03.11.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag SV Rasch e.V.**

Der Sportverein Rasch e.V. beantragt eine Zuschuss für Sanierungsarbeiten.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0048/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 29.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Zuschussantrag SC Eismannsberg e.V.

Der SC Eismannsberg e.V. beantrag für verschiedene Sanierungen einen Sanierungszuschuss.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0041/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Privilegierte Schützengesellschaft 1546 Altdorf e.V.**

Die Privilegierte Schützengesellschaft Altdorf beantrag einen freiwilligen Sanierungszuschuss.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0050/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 03.11.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag SoulBuddies e.V.**

Der SoulBuddies e. V. beantragt zum für verschiedene Veranstaltungen im Jahr 2026 einen Zuschuss der Stadt Altdorf b. Nürnberg.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0053/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 03.11.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag DAV Sektion Altdorf e.V.**

Der DAV Sektion Altdorf e.V. beantragt einen Zuschuss für eine Veranstaltung.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0040/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Fischereiverein Altdorf e.V.**

Der Fischereiverein Altdorf e.V. bittet um einen Sanierungszuschuss.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0045/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 29.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Bienenzuchtverein Altdorf u. Umgebung e.V.**

Der Bienenzuchtverein bittet um einen Zuschuss für verschiedene Investitionen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0052/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 03.11.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Rummelsberger Diakonie e.V.**

Der Rummelsberger Diakonie e.V. bittet um einen freiwilligen Zuschuss für die Umsetzung einer Ausstellung.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0046/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 29.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Blindeninstitut Rückersdorf**

Das Blindeninstitut bittet um einen freiwilligen Sachkostenzuschuss für die Schüler aus Altdorf b. Nürnberg, die die Schule in Rückersdorf im Schuljahr 2025/2026 besuchen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0042/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag Katzenhilfe Nürnberger Land e.V.**

Die Katzenhilfe Nürnberger Land e.V. beantragt einen Zuschuss für die Arbeit im Tierschutz.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0044/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 28.10.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	13.11.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag der Working Equitation Mittelfranken e.V.**

Der Verein Working Equitation Mittelfranken e.V. bittet um einen Zuschuss zu einem Reitturnier.